

99010020001026, 99010020001026

# Aufenthaltserlaubnis für Freiberufler beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/437324518/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001026, 99010020001026
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für Freiberufler beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für Freiberufler beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Freiberufler, Einkommenssteuergesetz, Selbstständige Tätigkeit, Freiberufliche Tätigkeit, Erwerbstätigkeit, Angemessene Altersvorsorge, Berufserlaubnis, Einwanderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	14.10.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_21.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_21.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_18.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_45.htm</a> 
<b>Teaser</b>	Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
<b>Volltext</b>	<p>Sie können eine Aufenthaltserlaubnis für Freiberufler erhalten, wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben wollen. Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbständig ausgeübten wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder andere selbstständige Berufstätigkeiten nach § 18 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (z.B. selbstständige Ärzte, Notare, Steuerberater)</p> <p>Soweit erforderlich, müssen Sie eine Berufserlaubnis vorlegen. Die Berufserlaubnis ist eine staatliche Berufszulassung, mit der Personen in Deutschland in einem bestimmten Beruf arbeiten dürfen (z.B. Heilberufe, Anwälte). Wenn Sie noch keine Berufserlaubnis haben, reicht aus, wenn Sie nachweisen, dass die Erteilung zugesagt wurde.</p>

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gültiger Reisepass oder Passersatz               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Visum, sofern dies für Einreise nach Deutschland erforderlich war</li> <li>• Aktuelles biometrisches Foto</li> <li>• Ggfls. Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes oder Zusage über ihre Erteilung</li> <li>• Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung)</li> <li>• Nachweis Ihrer Krankenversicherung</li> <li>• Aktuelle Meldebescheinigung</li> <li>• Wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben: Nachweis über angemessene Altersvorsorge (z.B. Nachweise über eigenes Vermögen, erworbene Rentenanwartschaften, Betriebsvermögen)</li> </ul> </li> </ul> <p>Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weitere Unterlagen anfordern.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und sofern dies für die Einreise nach Deutschland erforderlich - ein zweckentsprechendes Visum.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor.</li> <li>• Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.</li> <li>• Sie wollen eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben.                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie verfügen über erforderliche Erlaubnis zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit bzw. Ihnen wurde die Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Stelle zugesichert.</li> <li>• Wenn Sie das 45. Lebensjahr vollendet haben: Sie können eine angemessene Alterssicherung nachweisen.</li> <li>• Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Gebühr: 100€</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen. Hinweise: Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann können weitere Gebühren anfallen. Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.</p>
Verfahrensablauf	<p>Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet.</li> <li>• Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen.</li> <li>• Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres OnlineAntrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) genommen.</li> <li>• Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.</li> <li>• Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.</li> <li>• Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres Visums oder Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.</li> <li>• Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet ausgestellt.</li> <li>• Rechtsmittelfrist: ein Monat</li> </ul>
weiterführende Informationen	Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland

## Modul

## Sachverhalt

<<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>>

## Hinweise

### Rechtsbehelf

Verwaltungsgerichtliche Klage:  
Detaillierte Informationen hierzu können Sie dem Bescheid, mit dem Ihr Antrag abgelehnt worden ist, entnehmen.

### Kurztext

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung für Freiberufler
  - Ausländer, die eine freiberufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben wollen, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
  - Ist zur Ausübung des freien Berufes eine besondere Berufserlaubnis notwendig, wie z.B bei Ärzten, Apothekern, Zahn und Tierärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern (zB Zulassung, Approbation) muss diese vorliegen oder zumindest die Erteilung zugesagt sein.
  - Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich.
  - Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
  - Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde;

### Ansprechpunkt

Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ vom Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland.

Telefon: 030 1815-1111

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

### Zuständige Stelle

Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Formulare</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Onlineverfahren vereinzelt möglich</li><li>• Schriftform erforderlich</li><li>• Persönliches Erscheinen erforderlich</li></ul>
<b>Ursprungsportal</b>	Aufenthaltserlaubnis für Freiberufler beantragen, Apply for a residence permit for freelancers